

Aa.: 22 Js 68/61  
IV 58/63

München, den 30. Januar 1964

Betreff: O b e r h a u s e r Josef u. 7 a.  
wegen B\_eihilfe zum Mord

B e s c h l u ß

der 4. Strafkammer des Landgerichts München I:

Die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen die Ange-  
schuldigten

Werner Karl D u b o i s  
Erich F u c h s  
Heinrich G l e y  
Robert Emil J ü h r s  
Karl Alfred S c h l u c h  
Heinrich U n v e r h a u  
Ernst Z i e r k e

wird auf Kosten der Staatskasse abgelehnt.

G r ü n d e :

I.

1. Der Feldzug gegen die Sowjetunion gab den national-  
sozialistischen Machthabern die Gelegenheit, zur Durch-  
führung der geplanten "Endlösung der Judenfrage", d.h.  
zur physischen Vernichtung des Judentums, zu schreiten  
und zunächst die Ausrottung der jüdischen Bevölkerung

und erfolgversprechende Auswege aufzuzeigen, welche sich den Angeschuldigten in erkennbarer Weise angeboten hätten. Die Lagerkommandanten Wirth und Hering waren jedenfalls keine Vorgesetzten, an die sich ein Untergebener, der sich schweren Gewissenskonflikten ausgesetzt sah und bestrebt war, der Teilnahme an den befohlenen Tötungsverbrechen zu entgehen, vertrauensvoll und ohne Gefahr für seine eigene Person hätte weihen dürfen (vgl. hierzu Urteil des BGH, 5. Strafsenat, vom 9. April 1963, Az.: 5 StR 22/63).

Schließlich kann ein Schuldvorwurf auch nicht daraus abgeleitet werden, daß die Angeschuldigten, die sich auf andere Weise der Ausführung der verbrecherischen Befehle nicht glaubten entziehen zu können, nicht das Risiko einer offenen Befehlsverweigerung auf sich genommen haben.

VI.

Bei dieser Sachlage ist eine Verurteilung der Angeschuldigten bei Durchführung einer Hauptverhandlung nicht zu erwarten. Die befehlsgemäße Beteiligung der Angeschuldigten an den Massentötungen im Vernichtungslager Belzec, deren verbrecherischen Charakter sämtliche Angeschuldigten zweifelsfrei erkannt hatten, erfüllt zwar jeweils den Tatbestand eines Verbrechens der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in der bereits angegebenen Zahl von Fällen (§§ 211, 47, 49, 73 StGB, § 47 Abs. 1 Nr. 2 MStGB i.Vbdg. mit § 3 VO vom 17.10.1939, RGBI. I S. 2107, und dem Erlaß des Reichsführers SS<sup>und</sup>/Chefs der Deutschen Polizei vom 9.4.1940). Ein Schuldvorwurf kann indessen gegen sie nicht erhoben werden.